



WGM-STEUERNEWS

JULI 2016

01.August 2016

Inhalt

| | |
|---|---|
| STEUERRECHT | 4 |
| ENTSCHEIDUNGEN | 4 |
| 1. Veranlagungszeitraumübergreifende Wirkung von Art. 3 Abs. 1 GG – Verfassungsmäßigkeit der Verlustausgleichs- und –abzugsbeschränkung des § 15 Abs. 4 s. 3 EStG | 4 |
| 2. Gemischt genutztes Arbeitszimmer - Ausschluss eines für den Lastentransport hergerichteten VW-Transporters von der Anwendung der 1 %-Regelung | 4 |
| 3. Freier Kapitalverkehr - Schenkung einer im Inland belegenen Immobilie | 4 |
| 4. Kein vorläufiger Rechtsschutz gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags..... | 5 |
| 5. Der "wirtschaftliche Zusammenhang" in § 34c Abs. 1 S. 4 EStG bestimmt sich nach dem Veranlassungsprinzip – Gesonderte Feststellung der Einkünfte von Personengeschaftern | 5 |
| 6. Gewerbesteuer bei Übergang des Vermögens einer Kapital- auf eine Personengesellschaft und anschließender Übertragung auf eine Schwesterpersonengesellschaft | 5 |
| 7. EuGH-Vorlage zum Rechnungsmerkmal "vollständige Anschrift" i. S. d. Art. 226 Nr. 5 MwStSystRL - Vorsteuerabzug - Internethandel..... | 6 |
| 8. EuGH-Vorlage zum Rechnungsmerkmal "vollständige Anschrift" und zur Berücksichtigung des Gutgläubenschutzes..... | 6 |
| 9. Festsetzung der Erbschaftsteuer für den Vorerbfall nach Tod des Vorerben..... | 7 |
| 10. Gestaltungsmissbrauch bei Abzug ausländischer Steuern | 7 |
| 11. Beschränkung der Erbschaftsteuerermäßigung nach § 27 Abs. 1 ErbStG auf im Inland besteuerte Vorerwerbe von Todes wegen - Kohärenz des Steuersystems | 8 |
| 12. Erbschaftsteuer nach Fristablauf erneut auf der Tagesordnung für September | 8 |

| | |
|--|----|
| 13. Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding - Organschaft: GmbH & Co. KG als juristische Person i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 UStG - Keine Anrufung des Großen Senats des BFH..... | 8 |
| 14. Änderung des ESt-Bescheids nach § 174 Abs. 4 AO - Versagung der Tarifbegrenzung des § 32c EStG a. F. nach Aufhebung des Gewerbesteuermessbescheids wegen selbständiger Tätigkeit | 9 |
| 15. Zulässigkeit des gesetzlichen Nachzahlungszinssatzes auch in einer allgemeinen Phase der Niedrigzinsen | 9 |
| VERWALTUNG/GESETZGEBUNG | 10 |
| 16. Bundesrat ruft zur Erbschaftsteuerreform Vermittlungsausschuss an | 10 |
| 17. Haushaltsausschuss bewilligt Kaufprämie für Elektroautos | 10 |
| 18. Finanzausschuss billigt Steuerabkommen mit Australien | 10 |
| 19. Elektronische Kassen umstellen | 10 |
| AUFSÄTZE | 11 |
| 20. Einkauf als Betriebsstätte ab 2017 | 11 |
| 21. Wesentliche Änderungen der Steuerreform 2016 in Italien | 11 |
| 22. Vorsteuervergütungsverfahren Rechnungseinreichung innerhalb der Ausschlussfrist | 11 |
| 23. Brexit - Konsequenzen für das EU-Steuerrecht und Praxisaufgaben für die steuerrechtliche Vertragsgestaltung | 12 |
| 24. Realteilung von Personengesellschaften unter Berücksichtigung der BFH-Urteile IV R 8/12 und III R 49/13 | 12 |
| ARBEITSRECHT | 12 |
| ENTSCHEIDUNGEN | 12 |
| 1. Präjudizielle Bindungswirkung von Entscheidungen bezüglich betriebsverfassungsrechtlicher Streitigkeiten | 12 |
| 2. Folgen eines unselbständigen Annexvertrags in einer Befristungskette | 13 |
| 3. Verwirkung des Rechts aus § 613a BGB | 14 |
| 4. Einsicht in die Personalakten unter Hinzuziehung eines Rechtsanwalts | 14 |
| 5. Gesetzlicher Mindestlohn für Bereitschaftszeiten | 14 |
| 6. Wirtschaftsausschuss im Gemeinschaftsbetrieb | 15 |
| 7. Teil-Unwirksamkeit eines Tarifvertrages wegen Altersdiskriminierung | 15 |
| 8. Erwerbsminderung als Auflösende Bedingung | 15 |
| 9. Befristung - Arbeitszeiterhöhung in erheblichem Umfang | 16 |
| 10. Versorgungsausgleich bei kapitalgedeckter Versorgung | 16 |
| 11. Gleichbehandlungsgrundsatz bei Betriebsrenten | 16 |
| 12. Wegfall des Krankengeldzuschusses bei Erhalt einer Rente | 17 |
| 13. Befristete Arbeitszeiterhöhung in erheblichem Umfang | 17 |

| | |
|--|----|
| AUFSÄTZE | 17 |
| 14. Unternehmerische Mitbestimmung durch Gemeinschaftsbetrieb?..... | 17 |
| 15. Der Verleih von GmbH-Geschäftsführern: (K)Ein Fall fürs AÜG?! | 18 |
| 16. Brexit und die Arbeitswelt..... | 18 |
| BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT | 18 |
| 1. Keine Steuerbelastung bei gleitender Generationennachfolge | 18 |
| AUFSÄTZE | 19 |
| 2. BB-Rechtsprechungsreport Unternehmensbewertung 2015/16..... | 19 |
| 3. Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers nach Art. 16 EU-VO - ausgewählte Fragen | 19 |
| 4. IFRS 16 - der neue Standard für Nutzungsverhältnisse: systematische Inkonsistenzen und bilanzpolitische Spielräume..... | 20 |
| WIRTSCHAFTSRECHT | 20 |
| 1. Verlängerung eines Geschäftsführeranstellungsvertrags zwischen der GmbH & Co. KG und dem Geschäftsführer der Komplementär-GmbH..... | 20 |
| 2. Abstimmung des Verhaltens unter Wettbewerbern- Gemeinschaftsprogramme..... | 20 |
| 3. Unternehmen haften für Kartellverstöße ihrer Handelsvertreter- Spannstahlkartell (voestalpine)..... | 21 |
| 4. Kundenbewertung im Internet | 21 |
| 5. Vorsatzanfechtung – Indizien für eine Zahlungseinstellung..... | 21 |
| 6. Schutzschirmverfahren – Umqualifizierung von Masseverbindlichkeiten (hier: Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungsbeiträge) in Insolvenzforderungen..... | 22 |
| 7. Meldeplattform für Whistleblower eingerichtet | 22 |
| 8. Insolvenzanfechtung - schlüssiger und ernsthafter Sanierungsplan lässt Gläubigerbenachteiligungsvorsatz entfallen | 23 |
| 9. Eilanträge gegen das Vorratsdatenspeicherungsgesetz erfolglos | 23 |
| 10. Anforderungen an die Fristsetzung zur Nacherfüllung im Kaufrecht präzisiert | 24 |
| AUFSÄTZE | 24 |
| 11. Ad-hoc-Mitteilungspflicht bei Zivilprozessen | 24 |
| 12. Zwischen Solange, Honeywell und Lissabon: Die OMT-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts | 24 |
| 13. Der Brexit und seine Folgen auf den Rechtsverkehr zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich | 25 |

STEUERRECHT

ENTSCHEIDUNGEN

1. Veranlagungszeitraumübergreifende Wirkung von Art. 3 Abs. 1 GG – Verfassungsmäßigkeit der Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung des § 15 Abs. 4 s. 3 EStG

Die Ausgleichs- und Abzugsbeschränkung für Verluste aus betrieblichen Termingeschäften in § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG ist jedenfalls in den Fällen, in denen es nicht zu einer Definitivbelastung kommt, verfassungsgemäß. BFH, Urteil vom 28.4.2016 -IV R 20/13

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Veranlagungszeitraumuebergreifend-Wirkun-vo-Art-3-Abs-1-G-Verfassungsmaessigkeit-Verlustausgleich-un-abzugsbeschraenkun-de-1-Abs-4-Sat-3-ESt-30177>

2. Gemischt genutztes Arbeitszimmer - Ausschluss eines für den Lastentransport hergerichteten VW-Transporters von der Anwendung der 1 %-Regelung

Aufwendungen für einen in die häusliche Sphäre eingebundenen Raum, der mit einem nicht unerheblichen Teil seiner Fläche auch privat genutzt wird (sog. "Arbeitsecke"), können nicht als Betriebsausgaben/Werbungskosten berücksichtigt werden (Anschluss an den Beschluss des Großen Senats des BFH vom 27. Juli 2015 GrS 1/14, BFHE 251 I 408). BFH, Urteil vom 17.2.2016- X R 32/11

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Gemischt-genutztes-Arbeitszimmer-Ausschluss-eines-fuer-den-Lastentransport-hergerichteten-VW-Transporters-von-der-Anwendung-der-1-Regelung-30180>

3. Freier Kapitalverkehr - Schenkung einer im Inland belegenen Immobilie

TENOR

Die Art. 63 AEUV und 65 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach bei Schenkungen unter Gebietsfremden die Steuer unter Anwendung eines niedrigeren Steuerfreibetrags berechnet wird, wenn der Erwerber keinen spezifischen Antrag stellt. Diese Artikel stehen auch und auf jeden Fall einer nationalen Regelung entgegen, wonach die Steuer auf Antrag eines solchen Erwerbers unter Anwendung des höheren Freibetrags berechnet wird, der für Schenkungen unter Beteiligung zumindest eines Gebietsansässigen gilt, wobei die Wahrnehmung dieser Option durch den gebietsfremden Erwerber bewirkt, dass für die Berechnung der Steuer auf die betreffende Schenkung alle Schenkungen, die dieser Schenkungsempfänger in den zehn Jahren vor und den zehn Jahren nach der Schenkung von derselben Person erhalten hat, zusammengerechnet werden. AEUV Art. 63 Abs. 1, Art. 65; BewG § 121; ErbStG § 1, 2, 14, 15, 16; RL 88/361 /EWG Art..1

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Freier-Kapitalverkehr-Schenkungen-einer-im-Inland-belegenen-Immobilie-30183>

4. Kein vorläufiger Rechtsschutz gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags

1. Die Vollziehung eines Bescheids über den Solidaritätszuschlag für 2012 ist nicht deshalb aufzuheben, weil ein FG im Rahmen eines Vorlagebeschlusses das BVerfG zur Klärung der Verfassungsmäßigkeit des SolZG angerufen hat.

2. Das öffentliche Interesse am Vollzug des SolZG kann das Interesse der Steuerpflichtigen an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes überwiegen.

BFH, Beschluss vom 15.6.2016 -II B 91/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Kein-vorlaeufiger-Rechtsschutz-gegen-die-Festsetzung-des-Solidaritaetszuschlags-30274>

5. Der "wirtschaftliche Zusammenhang" in § 34c Abs. 1 S. 4 EStG bestimmt sich nach dem Veranlassungsprinzip – Gesonderte Feststellung der Einkünfte von Personengeschaftern

1. Ob Betriebsausgaben und Betriebsvermögensminderungen mit den ausländischen Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen i. S. des § 34c Abs. 1 Satz 4 EStG in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, bestimmt sich nach dem Veranlassungsprinzip (§ 4 Abs. 4 EStG).

2. Weisen die Aufwendungen sowohl mit ausländischen Einkünften i. S. des § 34d EStG als auch mit inländischen Einkünften oder mit mehreren Arten von ausländischen Einkünften einen Veranlassungszusammenhang auf, so sind sie aufzuteilen oder den Einkünften zuzurechnen, zu denen sie vorwiegend gehören.

3. Diese Zurechnungsgrundsätze verstoßen weder gegen Verfassungs- noch gegen Unionsrecht.

BFH, Urteil vom 6.4.2016 -IR 61/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/De-wirtschaftlich-Zusammenhan-i-34-Abs-1-S-4-ESt-bestimm-sic-nac-de-Veranlassungsprinzi-Gesondert-Feststellun-de-Einkuenft-vo-Personengeschafter-30275>

6. Gewerbesteuer bei Übergang des Vermögens einer Kapital- auf eine Personengesellschaft und anschließender Übertragung auf eine Schwesterpersonengesellschaft

Der Gewerbesteuer unterliegen innerhalb der Fünf-Jahres-Frist die Gewinne aus einer oder mehreren Veräußerungen einer der in § 18 Abs. 4 Sätze 1 und 2 UmwStG genannten Sachgesamtheiten, soweit hierin stille Reserven enthalten sind, die dem von der Kapitalgesellschaft zur Personengesellschaft übergebenen Betriebsvermögen zuzuordnen sind.

BFH, Urteil vom 28.4.2016 -IV R 6/13

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Gewerbesteue-be-uebergan-de-Vermoeegen-eine-Kapita-au-ein-Personengesellschaf-un-anschliessende-uebertragun-au-ein-Schwesterpersonengesellschaf-30277>

7. EuGH-Vorlage zum Rechnungsmerkmal "vollständige Anschrift" i. S. d. Art. 226 Nr. 5 MwStSystRL - Vorsteuerabzug - Internethandel

Dem EuGH werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Setzt Art 226 Nr. 5 MwStSystRL die Angabe einer Anschrift des Steuerpflichtigen voraus, unter der er seine wirtschaftlichen Tätigkeiten entfaltet?

2. Für den Fall, dass Frage 1. zu verneinen ist:

- a) Reicht für die Angabe der Anschrift nach Art. 226 Nr. 5 MwStSystRL eine Briefkastenadresse?
- b) Welche Anschrift ist von einem Steuerpflichtigen, der ein Unternehmen (z. B. des Internethandels) betreibt, das über kein Geschäftslokal verfügt, in der Rechnung anzugeben?

3. Ist für den Fall, dass die formellen Rechnungsanforderungen des Art. 226 MwStSystRL nicht erfüllt sind, der Vorsteuerabzug bereits immer dann zu gewähren, wenn keine Steuerhinterziehung vorliegt oder der Steuerpflichtige die Einbeziehung in einen Betrug weder kannte noch kennen konnte oder setzt der Vertrauensschutzgrundsatz in diesem Fall voraus, dass der Steuerpflichtige alles getan hat, was von ihm zumutbarer Weise verlangt werden kann, um die Richtigkeit der Rechnungsangaben zu überprüfen? BFH, Beschluss vom 6.4.2016 - V R 25/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/EuGH-Vorlage-zum-Rechnungsmerkmal-vollstaendige-Anschrift-i.-S.-d.-Art.-226-Nr.-5-MwStSystRL-Vorsteuerabzug-Internethandel-30278>

8. EuGH-Vorlage zum Rechnungsmerkmal "vollständige Anschrift" und zur Berücksichtigung des Gutgläubensschutzes

Dem EuGH werden folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Enthält eine zur Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug nach Art. 168 Buchst. a i.V. m. Art. 178 Buchst. a MwStSystRL erforderliche Rechnung die "vollständige Anschrift" i. S. von Art. 226 Nr. 5 MwStSystRL, wenn der leistende Unternehmer in der von ihm über die Leistung ausgestellten Rechnung eine Anschrift angibt, unter der er zwar postalisch zu erreichen ist, wo er jedoch keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt?

2. Steht Art. 168 Buchst. a i.V. m. Art. 178 Buchst. a MwStSystRL unter Beachtung des Effektivitätsgebots einer nationalen Praxis entgegen, die einen guten Glauben des Leistungsempfängers an die Erfüllung der Vorsteuerabzugsvoraussetzungen nur außerhalb des Steuerfestsetzungsverfahrens im Rahmen eines gesonderten Billigkeitsverfahrens berücksichtigt? Ist Art 168 Buchst. a i.V. m. Art. 178 Buchst. a MwStSystRL insoweit berufbar? (Amtliche Leitsätze)

Die beiden Umsatzsteuersenate des BFH haben mit zwei Vorabentscheidungsersuchen vom 6.4.2016- V R 25/15 (s.o.) und XI R 20/14 den EuGH um die Klärung der Anforderungen gebeten, die im Umsatzsteuerrecht an eine ordnungsgemäße Rechnung zu stellen sind, damit der Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. In der Sache geht es um die Frage, ob die von einem Unternehmer geltend gemachten Vorsteuerbeträge aus Rechnungen auch dann abziehbar sind, wenn es sich unter der in den Rechnungen angegebenen Anschrift des Lieferers lediglich um einen "Briefkastensitz" gehandelt hat. Im Fall des V. Senats erwarb der Kläger, ein KFZ-Händler, von Z, der seinerseits Fahrzeuge im Onlinehandel vertrieb, PKWs. in den Rechnungen des Z war eine Anschrift angegeben, an der Z zwar Räumlichkeiten angemietet hatte, die aber nicht geeignet waren, um dort geschäftliche Aktivitäten zu entfalten. Im Verfahren XI R 20/14 ging es ebenfalls um einen KFZ-

Händler, der von D Fahrzeuge erwarb. Unter der von D in ihren Rechnungen angegebenen Anschrift befand sich zwar ihr statutarischer Sitz; es handelte sich jedoch um einen "Briefkastensitz", unter der D lediglich postalisch erreichbar war und wo keine geschäftlichen Aktivitäten stattgefunden haben. Beide Senate sehen als klärungsbedürftig an, ob eine zum Vorsteuerabzug erforderliche Rechnung die "vollständige Anschrift" bereits dann enthält, wenn der leistende Unternehmer in der von ihm über die Leistung ausgestellten Rechnung eine Anschrift angibt, unter der er zwar postalisch zu erreichen ist, oder ob der Vorsteuerabzug die Angabe einer Anschrift des Steuerpflichtigen voraussetzt, unter der er seine wirtschaftlichen Tätigkeiten entfaltet. Die Vorlagen sind erforderlich geworden, weil das Urteil des EuGH vom 22.10.2015 C-277/14 (PPUH Stehcemp, EU:C:2015:719, UR 2015, 917) möglicherweise den Schluss zulässt, dass es für den Vorsteuerabzug nicht auf das Vorliegen aller formellen Rechnungsvoraussetzungen ankommt oder zumindest die vollständige Anschrift des Steuerpflichtigen keine Anschrift voraussetzt, unter der wirtschaftliche Tätigkeiten entfaltet wurden. Der V. Senat hat Zweifel, ob seine bisherige st. Rspr. mit dieser Rechtsprechung des EuGH in Einklang steht. Nach Ansicht des XI. Senats des BFH ist nach der EuGH-Entscheidung im Hinblick auf das Vorsteuerabzugsrecht möglicherweise nicht entscheidend, ob unter der in der Rechnung angegebenen Adresse i. S. von Art. 226 Nr. 5 der Richtlinie 2006/112/EG (MwStSyStRL) eine wirtschaftliche Tätigkeit des Leistenden ausgeübt wird. Fehlen formelle Rechnungsvoraussetzungen, kann nach der Rechtsprechung des BFH der Vorsteuerabzug unter bestimmten Voraussetzungen in einem gesonderten Billigkeitsverfahren gewährt werden. Beide Senate haben den EuGH insoweit um Klärung der Voraussetzungen für effektiven Vertrauensschutz gebeten.

BFH, Beschluss vom 6.4.2016- XI R 20/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/EuGH-Vorlage-zum-Rechnungsmerkmal-vollstaendige-Anschrift-und-zur-Beruecksichtigung-des-Gutglaubensschutzes-30279>

9. Festsetzung der Erbschaftsteuer für den Vorerbfall nach Tod des Vorerben

Die Erbschaftsteuer für den Vorerbfall ist nach dem Tod des Vorerben regelmäßig gegen den Nacherben und nur ausnahmsweise gegen den Erben des Vorerben festzusetzen.

BFH, Urteil vom 13.4.2016- II R 55/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Festsetzung-der-Erbschaftsteuer-fuer-den-Vorerbfall-nach-Tod-des-Vorerben-30280>

10. Gestaltungsmissbrauch bei Abzug ausländischer Steuern

1. Ein Abzug ausländischer Steuern gemäß § 34c Abs. 3 EStG 1997 n. F. bei der Ermittlung der Einkünfte setzt die Identität des zur deutschen und zur ausländischen Steuer herangezogenen Steuersubjekts voraus.

2. Werden dem Steuerpflichtigen Gewinnausschüttungen einer inländischen GmbH, die von einer in rechtsmissbräuchlicher Weise zwischengeschalteten ausländischen Gesellschaft bezogen wurden, gemäß § 42 AO a. F. zugerechnet, dann kann er eine von dieser Gesellschaft auf die Weiterausschüttung an eine weitere zwischengeschaltete ausländische Gesellschaft gezahlte ausländische Steuer nicht gemäß § 34c Abs. 3 EStG 1997 n. F. abziehen.

BFH, Urteil vom 2.3.2016 -IR 73/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Gestaltungsmisbrauch-bei-Abzug-auslaendischer-Steuern-30281>

11. Beschränkung der Erbschaftsteuerermäßigung nach § 27 Abs. 1 ErbStG auf im Inland besteuerte Vorerwerbe von Todes wegen - Kohärenz des Steuersystems

TENOR

Art. 63 Abs. 1 und Art. 65 AEUV stehen nicht einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegen, die bei einem Erwerb von Todes wegen durch Personen einer bestimmten Steuerklasse eine Ermäßigung der Erbschaftsteuer vorsieht, wenn der Nachlass Vermögen enthält, das in den letzten zehn Jahren vor dem Erwerb bereits von Todes wegen erworben wurde, und hierfür die Voraussetzung aufstellt, dass für diesen Vorerwerb Erbschaftsteuer in diesem Mitgliedstaat erhoben wurde. ErbStG § 2 Abs. 1, § 27 Abs. 1; AEUV Art. 63 Abs. 1, Art. 65

EuGH, Urteil vom 30.6.2016- C-123/15, Max-Heinz Feilen gegen FA Fulda

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Beschaenkung-der-Erbschaftssteuerermaessigung-nach-27-Abs.-1-ErbStG-auf-im-Inland-besteuerte-Vorerwerbe-von-Todes-wegen-Kohaerenz-des-Steuersystems-30282>

12. Erbschaftsteuer nach Fristablauf erneut auf der Tagesordnung für September

Mit Urteil vom 17.12.2014-1 BvL21/12 hat der Erste Senat des BVerfG §§ 13a und 13b und § 19 Abs. 1 ErbStG für verfassungswidrig erklärt. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 30.6.2016 eine Neuregelung zu treffen (vgl. PM-Nr. 116/2014 vom 17.12.2014). Zwar gelten die für verfassungswidrig erklärten Vorschriften des ErbStG fort. Da eine entsprechende Gesetzesänderung noch nicht vorliegt, hat der Vorsitzende des Ersten Senats des BVerfG, Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof, mit Schreiben an die Bundesregierung, den Bundestag und den Bundesrat vom 12.7.2016 mitgeteilt, dass der Erste Senat sich nach der Sommerpause Ende September mit dem weiteren Vorgehen im Normenkontrollverfahren um das ErbStG befassen wird. (PM BVerfG Nr. 41/2016 vom 14.7.2016- 1 BvL 21/12)

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 27.07.2016 – D 1 – PM des Bundesverfassungsgerichts vom 14.07.2016

13. Vorsteuerabzug einer geschäftsleitenden Holding - Organschaft: GmbH & Co. KG als juristische Person i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 UStG - Keine Anrufung des Großen Senats des BFH

1. Einer geschäftsleitenden Holding, die an der Verwaltung einer Tochtergesellschaft teilnimmt und insoweit eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, steht für Vorsteuerbeträge, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an dieser Tochtergesellschaft stehen, grundsätzlich der volle Vorsteuerabzug zu.

2. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 UStG kann in einer mit Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Richtlinie 77/388/EWG zu vereinbarenden Weise richtlinienkonform dahingehend ausgelegt werden, dass der Begriff "juristische Person" auch eine GmbH & Co. KG umfasst.

BFH, Urteil vom 1.6.2016- XI R 17/11

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Vorsteuerabzu-eine-geschaeftsleitende-Holdin-Organschaf-Gmb-Co-K-al-juristisch-Perso-i-S-de-2-Abs-2-Nr-2-S-1-USt-Kein-Anrufun-de-Grosse-Senat-de-B-30331>

14. Änderung des ESt-Bescheids nach § 174 Abs. 4 AO - Versagung der Tarifbegrenzung des § 32c EStG a. F. nach Aufhebung des Gewerbesteuermessbescheids wegen selbständiger Tätigkeit

1. Wird der Gewerbesteuermessbescheid aufgrund eines Rechtsbehelfs aufgehoben, weil der Steuerpflichtige eine selbständige Tätigkeit i. S. des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG ausübt, ist das FA nach § 174 Abs. 4 AO im Grundsatz berechtigt, den Einkommensteuerbescheid durch Versagung der Tarifbegrenzung gemäß § 32c EStG a. F. zu ändern.

2. in diesem Fall beruhen beide steuerlichen Folgerungen - sowohl die Aufhebung des Gewerbesteuermessbescheids als auch die Versagung der Tarifbegrenzung nach § 32c EStG a. F. – auf der rechtlichen Qualifikation der vom Steuerpflichtigen ausgeübten Tätigkeit und damit auf dem gleichen "bestimmten Sachverhalt" i. S. des § 174 Abs. 4 Satz 1 AO.

3. Weder der Gewerbesteuermessbescheid noch der Gewerbesteuerbescheid sind Grundlagenbescheide für die Tarifbegrenzung nach § 32c EStG a. F.

BFH, Urteil vom 4.2.2016 - II R 12/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Aenderun-de-ES-Bescheid-nac-17-Abs-4-A-Versagun-de-Tarifbegrenzun-de-32-ESt-a-F-nac-Aufhebun-de-Gewerbesteuermessbescheid-wege-selbstaendige-Taetig-30333>

15. Zulässigkeit des gesetzlichen Nachzahlungszinssatzes auch in einer allgemeinen Phase der Niedrigzinsen

LEITSÄTZE (DER KOMMENTATORIN)

1. Der gesetzliche Zins nach § 238 Abs. 1 AO hält sich für den Zeitraum April bis Juli 2013 beim Vergleich mit den Marktzinsen noch in einem der wirtschaftlichen Realität angemessenen Rahmen. Bei der Beurteilung besteht keine Notwendigkeit, zwischen Aussetzungs- und Stundungs- und Nachzahlungszinsen zu unterscheiden.

2. Es ist eine mögliche und zulässige Ermessensausübung, den Erlass von Nachzahlungszinsen auf die Höhe fiktiver Erstattungszinsen wegen einer nach Beginn des Zinslaufs erfolgenden freiwilligen Leistung und nur auf volle Monate zu begrenzen. Eine verzögerte Steuerfestsetzung zwingt die Finanzbehörde nicht zu einem Erlass aus Gründen sachlicher Unbilligkeit der Zinsfestsetzung wegen einer Ermessensreduktion auf Null. AO §§ 233a, 238 Abs. 1; FGO § 102

FG Düsseldorf, Urteil vom 10.3.2016 - 16 K 2976/14 AO, Rev. eingelegt (Az. BFH 111 R 10/16)

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/steuerrecht/urteile/Zulaessigkeit-des-gesetzlichen-Nachzahlungszinssatzes-auch-in-einer-allgemeinen-Phase-der-Niedrigzinsen-30336>

VERWALTUNG/GESETZGEBUNG

16. Bundesrat ruft zur Erbschaftsteuerreform Vermittlungsausschuss an

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 8. Juli 2016 entschieden, zum "Gesetzentwurf zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts" den Vermittlungsausschuss anzurufen. Die Mehrheit der Länder ist dabei Ziffer 10 der anliegenden Beschlussempfehlung gefolgt, die eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzentwurfs verlangt. Diese Entscheidung ist zu bedauern, da damit die für die betriebliche Praxis dringend erforderliche Rechts- und Planungssicherheit weiterhin nicht erreicht wird.

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 27.07.2016 – D 2 – Bundesratsdrucksache 344/1/16

17. Haushaltsausschuss bewilligt Kaufprämie für Elektroautos

Dem Zuschuss des Bundes zum Kauf eines elektrisch betriebenen Fahrzeuges in Höhe von 2 000 Euro pro Fahrzeug steht nichts mehr im Wege. Dazu will der Bundesfinanzminister für dieses Jahr eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 85 Mio. Euro bewilligen. Dies nahm der Haushaltsausschuss am Mittwochabend zur Kenntnis. Der Bund will bis 2020 insgesamt 600 Mio. Euro als Kaufprämie bereitstellen. Nach 85 Mio. Euro in diesem Jahr sollen im kommenden Jahr 192 Mio. Euro zur Verfügung stehen und 2018 275 Mio. Euro. Die restlichen 48 Mio. Euro sollen im Jahr 2019 abfließen. Bereitgestellt wird die Prämie als außerplanmäßige Ausgabe aus dem Wirtschaftsplan des Energie- und Klimafonds des Bundeswirtschaftsministeriums. Die Oppositionsfraktionen Die Linke und Bündnis90/Die Grünen und Abgeordnete der Union sahen in der Finanzierung des Zuschusses über außerplanmäßige Ausgaben einen Verstoß gegen die Bundeshaushaltsordnung, da die Zahlungen weder unvorhersehbar noch unaufschiebbar seien. Deshalb wäre nach ihrer Ansicht ein Nachtragsetat notwendig. (hib vom 23.6.2016)

18. Finanzausschuss billigt Steuerabkommen mit Australien

Der Finanzausschuss hat am 6.7.2016 das von Deutschland und Australien abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen gebilligt (BT-Drs. 18/8830). Der Vertreter der Bundesregierung erläuterte in der Sitzung, das frühere Abkommen von 1972 entspreche besonders im Bereich der grenzüberschreitenden Unternehmensbesteuerung nicht mehr den heutigen Anforderungen. Das jetzt gefundene Ergebnis werde den Interessen beider Seiten gerecht. Ziel sei u. a. gewesen, die nicht mehr zeitgemäße hohe Quellenbesteuerung auf Zinsen, Lizenzgebühren und bestimmte Dividenden zu reduzieren. (hib vom 6.7.2016)

19. Elektronische Kassen umstellen

Die Regierung hat dem Steuerbetrug durch manipulierte Ladenkassen den Kampf angesagt und dazu einen Gesetzentwurf beschlossen. Die neuen Regeln sollen ab 2020 gelten, doch bereits bis zum Ende dieses Jahres müssen Unternehmen mit elektronischem Kassensystem tätig werden. Grund ist die sogenannte Kassenrichtlinie des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 2010, mit der die Aufbewahrung von digitalen Unterlagen bei Bargeschäften geregelt wurde. Danach müssen alle steuer-

lich relevanten Einzeldaten einschließlich etwaiger mit dem Gerät elektronisch erzeugter Rechnungen unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Ein ausschließliches Vorhalten der digitalen Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend, sie müssen in einem auswertbaren Datenformat vorliegen. Prinzipiell gelten diese Anforderungen bereits seit 2002, den Unternehmen wurde jedoch eine Übergangsfrist gewährt, in der auch weiterhin Kassen eingesetzt werden können, die die Anforderungen nicht oder nur teilweise erfüllen. Doch die Übergangsfrist endet zum 31. Dezember dieses Jahres. Zu Beginn des nächsten Jahres müssen somit alle steuerlich relevanten Daten entweder in der Kasse selbst oder auf einem externen Datenträger unveränderbar und maschinell auswertbar gespeichert werden. Ein Archivsystem muss die gleichen Auswertungen wie jene im laufenden System ermöglichen. Wer seine Kassen nun auf den aktuellen Stand bringt, kann diese trotz des neuen Gesetzes sogar bis Ende 2022 nutzen. Marko Wieczorek, Handelsblatt, 26.07.2016

Weitere Informationen:

WGM-Homepage / Steuern 27.07.2016 – D 3 – PM Wirtschaftsverbände zum Gesetzentwurf und – D 4 – Gesetzentwurf der Bundesregierung

AUFSÄTZE

20. Einkauf als Betriebsstätte ab 2017

Als Ergebnis des OECD Base Erosion and Profit Shifting ("BEPS")-Plans wird der Betriebsstättenbegriff in einer Weise geändert, die anders als bisher den Einkauf leicht als Betriebsstätte erscheinen lassen kann. Einerseits entfällt die Tätigkeitsausnahme. Das heißt, jede feste Geschäftseinrichtung, die dem Einkauf dient, kann eine Betriebsstätte sein, es sei denn, die Tätigkeit ist nur vorbereitender oder unterstützender Natur. Ferner wird der Begriff der Vertreterbetriebsstätte erweitert, wodurch eine Vertreterbetriebsstätte auch durch bloßes faktisches Handeln entstehen kann. Die Kombination beider Aspekte könnte zu einer nicht bedachten "Resonanzkatastrophe" führen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

21. Wesentliche Änderungen der Steuerreform 2016 in Italien

Für deutsche Unternehmen mit Investitionen in Italien ist sicher interessant die Herabsetzung des Steuersatzes auf 24% sowie die Möglichkeiten der Neubewertung von Wirtschaftsgütern im Falle von Reorganisationen. Auch ist Italien bereits einen Schritt weiter bei der Umsetzung des Country by Country Reporting.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

22. Vorsteuervergütungsverfahren Rechnungseinreichung innerhalb der Ausschlussfrist

Die Umsatzsteuer gilt als gefährlichste Steuerart für Unternehmen. Grundsätzlich erscheint sie als neutraler durchlaufender Posten wenig relevant für die Steuerbelastung des Unternehmens. Doch wehe, es geht etwas schief. Gerade im Bereich der Vorsteuervergütung nach § 18 Abs. 9 UStG scheitern Anträge häufig an formalen Fehlern. So versagt das für Vorsteuervergütungsverfahren zuständige Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) regelmäßig die Vergütung mit der Begründung, die den Anspruch stützenden Rechnungen seien innerhalb einer Ausschlussfrist (regelmäßig 30.9. des

Folgejahres) einzureichen und ihre Nachreichung könne den Vorsteuervergütungsanspruch nicht retten. Eine höchstrichterliche Entscheidung hierzu ist noch nicht ergangen. Der Beitrag geht auf diesen Streitpunkt ein und gibt Vorsteuervergütungsberechtigten praktische Handlungsempfehlungen. Die Autoren zeigen, wie Unternehmen effektiv gegen die Versagung der Vorsteuervergütung vorgehen können. - Der Beitrag ist Teil der Reihe "Finanzgerichtsprozesse erfolgreich führen" (BB 2014,3100, BB 2015,796, BB 2015, 1814 und BB 2015, 2719).

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

23. Brexit - Konsequenzen für das EU-Steuerrecht und Praxisaufgaben für die steuerrechtliche Vertragsgestaltung

Das britische Referendum vom 23.6.2016 hat Klarheiten beseitigt. Szenarien und 'steuerrechtliche Konsequenzen eines Brexit-Votums sind bereits aufgezeigt, spezifische Aspekte vertieft analysiert worden (vgl. Bode/ Bron/Fleckenstein-Weiland/Mick/Reich, BB 2016, 1367). Folgerungen für das EU-Steuerrecht und für vertragliche Steuerklauseln verdienen, auch aus Sicht der Praxis, eine genauere Betrachtung.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

24. Realteilung von Personengesellschaften unter Berücksichtigung der BFH-Urteile IV R 8/12 und III R 49/13

Der vorliegende Beitrag setzt sich mit den neuesten Entscheidungen des BFH zur Realteilung auseinander. Das betrifft die Aufspaltung einer Personengesellschaft in mehrere Nachfolgepersonengesellschaften in zwei Schritten, die Aufgabe der Rechtsprechung, dass die Realteilung zwingend die Auflösung der Altgesellschaft erfordere, und die Berechnung des Aufgabegewinns bei Übertragung eines Teilbetriebes und gleichzeitiger Zahlung eines sonstigen Entgeltes (Rente).

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

ARBEITSRECHT

ENTSCHEIDUNGEN

1. Präjudizielle Bindungswirkung von Entscheidungen bezüglich betriebsverfassungsrechtlicher Streitigkeiten

1. Eine rechtskräftige Entscheidung im Beschlussverfahren über eine betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeit kann präjudizielle Bindungswirkung für Individualstreitigkeiten entfalten.

2. Von einer solchen Wirkung ist auszugehen, wenn in einem Beschlussverfahren rechtskräftig entschieden ist, dass der Betriebsrat bei der Anrechnung von Tarifentgelterhöhungen auf eine freiwillige übertarifliche Zulage nicht nach § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG mitzubestimmen hat. In solch einem Fall hat ein Arbeitnehmer keinen auf die Theorie der Wirksamkeitsvoraussetzung gestützten Anspruch auf ungekürzte Zahlung der freiwilligen übertariflichen Zulage.

BAG, Urteil vom 23.2.2016-1 AZR 73/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Praejudizielle-Bindungswirkung-von-Entscheidungen-bezueglich-betriebsverfassungsrechtlicher-Streitigkeiten-30186>

2. Folgen eines unselbstständigen Annexvertrags in einer Befristungskette

1. Bei mehreren aufeinander folgenden befristeten Arbeitsverträgen ist grundsätzlich nur die Befristung des letzten Arbeitsvertrags auf ihre Rechtfertigung zu überprüfen. Durch den Abschluss eines weiteren befristeten Arbeitsvertrags stellen die Parteien ihr Arbeitsverhältnis auf eine neue Rechtsgrundlage, die künftig für ihre Rechtsbeziehungen allein maßgebend ist. Damit wird zugleich ein etwaiges unbefristetes Arbeitsverhältnis aufgehoben. Die Parteien können allerdings in einem nachfolgenden befristeten Arbeitsvertrag dem Arbeitnehmer ausdrücklich oder konkludent das Recht vorbehalten, die Wirksamkeit der vorangegangenen Befristung prüfen zu lassen. In diesem Fall ist die arbeitsgerichtliche Befristungskontrolle auch für den davor liegenden Vertrag eröffnet. Dazu reicht ein vom Arbeitnehmer einseitig erklärter Vorbehalt nicht aus. Der Vorbehalt muss vielmehr vertraglich vereinbart sein. An dieser Rechtsprechung hält der Senat auch nach Einführung der dreiwöchigen Klagefrist des § 17 Satz 1 TzBfG fest.

2. Durch einen sog. unselbstständigen Annexvertrag wird das vorangegangene, möglicherweise unbefristete Arbeitsverhältnis ausnahmsweise nicht aufgehoben. Ein unselbstständiger Annexvertrag ist auf eine verhältnismäßig geringfügige Korrektur des im vorangegangenen Vertrag vereinbarten Endzeitpunkts des Arbeitsverhältnisses gerichtet, die sich am Sachgrund für die Befristung des früheren Vertrags orientiert und allein in der Anpassung der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit an erst später eintretende, zum Zeitpunkt des vorangegangenen Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Umstände besteht. Den Parteien darf es nur darum gegangen sein, die Laufzeit des alten Vertrags mit dem Sachgrund der Befristung in Einklang zu bringen.

3. Mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal iSd. § 1 Abs. 1 Satz 1 WissZeitVG ist nach Abschluss der Promotion nach § 2 Abs. 1 Satz 2 WissZeitVG eine Befristung des Arbeitsvertrags bis zur Dauer von sechs Jahren - im Bereich der Medizin bis zu einer Dauer von neun Jahren - zulässig. Zum "wissenschaftlichen Personal" nach § 1 Abs. 1 Satz 1 WissZeitVG gehört derjenige Arbeitnehmer, der wissenschaftliche Dienstleistungen erbringt. Wissenschaftliche Tätigkeit ist nach Aufgabenstellung und anzuwendender Arbeitsmethode darauf angelegt, neue Erkenntnisse zu gewinnen und zu verarbeiten, um den Erkenntnisstand der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin zu sichern oder zu erweitern. Die Mitwirkung an der für eine Hochschule notwendigen Verwaltungsarbeit ist keine wissenschaftliche Dienstleistung. Arbeitsverträge mit Hochschulmitarbeitern, die für die organisatorischen Grundlagen (z.B. in der Verwaltung und Technik) zuständig sind, können daher nicht nach § 2 Abs. 1 WissZeitVG befristet werden, selbst wenn sie dazu beitragen, dass Wissenschaft und Forschung überhaupt erst betrieben werden können. BAG, Urteil vom 24.2.2016-7 AZR 182/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Folgen-eines-unselbststaendigen-Annexvertrags-in-einer-Befristungskette-30187>

3. Verwirkung des Rechts aus § 613a BGB

Das Recht, sich auf den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses mit dem Betriebsveräußerer zu berufen, verwirkt, wenn 4 Jahre nach dem Betriebsübergang und der Akzeptanz dieses Betriebsübergangs in einem rechtskräftigen Kündigungsschutzverfahren mit dem Betriebserwerber erstmals der Betriebsübergang angezweifelt wird.

LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 15.4.2016 - 2 Sa 2118/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Verwirkung-des-Rechts-aus-613a-BGB-30190>

4. Einsicht in die Personalakten unter Hinzuziehung eines Rechtsanwalts

Der Arbeitnehmer hat das Recht, in die über ihn geführten Personalakten Einsicht zu nehmen und hierzu ein Mitglied des Betriebsrats hinzuzuziehen (§ 83 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 BetrVG). Die Regelung begründet damit keinen Anspruch des Arbeitnehmers auf Einsichtnahme unter Hinzuziehung eines Rechtsanwalts. Ein solcher Anspruch des Arbeitnehmers folgt jedenfalls dann weder aus der Rücksichtspflicht des Arbeitgebers (§ 241 Abs. 2 BGB) noch aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG), wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer erlaubt, für sich Kopien von den Schriftstücken in seinen Personalakten zu fertigen. In diesem Fall ist dem einem Beseitigungs- oder Korrekturanspruch vorgelagerten Transparenzschutz genügt, dem das Einsichtsrecht des Arbeitnehmers in die Personalakten dient. Der Kläger ist nach einem Betriebsübergang bei der Beklagten als Lagerist beschäftigt. Die bisherige Arbeitgeberin des Klägers hatte diesem eine Ermahnung erteilt und seinen Antrag, unter Hinzuziehung einer Rechtsanwältin Einsicht in seine Personalakten zu nehmen, unter Hinweis auf ihr Hausrecht abgelehnt. Allerdings hatte sie dem Kläger gestattet, Kopien von den Schriftstücken in seinen Personalakten zu fertigen. Das ArbG hat die Klage abgewiesen. Das LAG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und angenommen, das Einsichtsrecht des Arbeitnehmers in seine Personalakten sei in § 83 BetrVG ausschließlich und abschließend geregelt. Die Revision des Klägers hatte vor dem Neunten Senat des BAG keinen Erfolg. Die bisherige Arbeitgeberin hat dem Kläger gestattet, für sich Kopien der in seinen Personalakten befindlichen Dokumente anzufertigen. An diese Erlaubnis ist die Beklagte gebunden (§ 613a Abs. 1 Satz 1 BGB). Der Kläger hat damit ausreichend Gelegenheit, anhand der gefertigten Kopien den Inhalt der Personalakten mit seiner Rechtsanwältin zu erörtern.

BAG, Urteil vom 12.7.2016-9 AZR 791/14

5. Gesetzlicher Mindestlohn für Bereitschaftszeiten

Der gesetzliche Mindestlohn ist für jede geleistete Arbeitsstunde zu zahlen: Zur vergütungspflichtigen Arbeit rechnen auch Bereitschaftszeiten, während derer sich der Arbeitnehmer an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort – innerhalb oder außerhalb des Betriebs – bereithalten muss, um bei Bedarf die Arbeit aufzunehmen. Der Kläger ist als Rettungsassistent im Rahmen einer Vier-Tage-Woche in Zwölfstundenschichten durchschnittlich 48 Stunden wöchentlich beschäftigt. Es fallen regelmäßig Bereitschaftszeiten an. Das Bruttomonatsgehalt des Klägers beläuft sich auf 2.680,31 Euro nebst Zulagen. Der Kläger hat geltend gemacht, die Beklagte vergüte Bereitschaftszeit nicht mit dem gesetzlichen Mindestlohn. Durch das Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes sei die arbeitsvertraglich einbezogene tarifliche Vergütungsregelung unwirksam geworden. Deshalb stehe ihm die übliche Vergütung von 15,81 Euro brutto je Arbeitsstunde zu. Das ArbG hat die Klage abgewiesen.

Das LAG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Der Fünfte Senat des BAG hat die Revision des Klägers zurückgewiesen. Dem Kläger steht für seine im Januar und Februar 2015 geleisteten Bereitschaftszeiten keine weitere Vergütung zu. Zwar ist Bereitschaftszeit mit dem gesetzlichen Mindestlohn zu vergüten, der Anspruch des Klägers hierauf ist aber erfüllt. Bei maximal 228 Arbeitsstunden, die der Kläger mit Vollarbeit und Bereitschaftszeiten in einem Monat tatsächlich leisten kann, erreicht die gezahlte Monatsvergütung den gesetzlichen Mindestlohn (228 Stunden zu 8,50 Euro = 1.938,00 Euro brutto monatlich) nicht nur, sondern übersteigt ihn. Ein Anspruch auf weitere Vergütung nach § 612 Abs. 2 BGB besteht nicht. Die arbeitsvertraglich einbezogene tarifliche Vergütungsregelung ist nicht wegen des Inkrafttretens des Mindestlohngesetzes unwirksam geworden.

BAG, Urteil vom 29.6.2016-5 AZR 716/15

6. Wirtschaftsausschuss im Gemeinschaftsbetrieb

Bilden zwei Unternehmen nur einen Gemeinschaftsbetrieb, von denen lediglich eines in der Regel mehr als 100 Arbeitnehmer ständig beschäftigt und ist dieses zugleich Alleineigentümer des anderen beteiligten Unternehmens, ist der Wirtschaftsausschuss ausschließlich bei dem herrschenden Unternehmen zu errichten.

BAG, Beschluss vom 22.3.2016-1 ABR 10/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Wirtschaftsausschuss-im-Gemeinschaftsbetrieb-30291>

7. Teil-Unwirksamkeit eines Tarifvertrages wegen Altersdiskriminierung

Die tarifliche Stichtagsregelung in der Protokollnotiz 11.3. idF des ÄndErgTV Nr. 4 enthält eine sachlich nicht gerechtfertigte mittelbar altersdiskriminierende Regelung iSv. § 3 Abs. 2 ÄGG. Es fehlt bereits an einem erkennbaren legitimen Ziel der differenzierenden Regelung.

BAG, Urteil vom 9.12.2015- 4 AZR 684/12

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Teil-Unwirksamkeit-eines-Tarifvertrages-wegen-Altersdiskriminierung-30292>

8. Erwerbsminderung als Auflösende Bedingung

Das Arbeitsverhältnis wird trotz Zustellung des Rentenbescheids nicht nach § 33 Abs. 2 Satz 1 TV-L beendet, wenn der Arbeitnehmer innerhalb der Frist des § 84 SGG Widerspruch gegen den Rentenbescheid einlegt und den Arbeitgeber hierüber alsbald unterrichtet, er den Rentenanspruch vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach §§ 21, 15 Abs. 2 TzBfG zurücknimmt oder einschränkt und dem Arbeitgeber dies innerhalb der Klagefrist nach §§ 21, 17 Satz 1 TzBfG mitteilt.

BAG, Urteil vom 23.3.2016- 7 AZR 827/13

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Erwerbsminderung-als-Aufloesende-Bedingung-30293>

9. Befristung - Arbeitszeiterhöhung in erheblichem Umfang

Die Befristung einzelner Arbeitsvertragsbedingungen unterliegt nicht der Befristungskontrolle nach den Vorschriften des Teilzeit- und Befristungsgesetzes, sondern der Inhaltskontrolle nach §§ 305 ff. BGB. Die befristete Erhöhung der Arbeitszeit in erheblichem Umfang erfordert jedoch zur Annahme einer nicht unangemessenen Benachteiligung des Arbeitnehmers iSv. § 307 Abs. 1 BGB Umstände, die die Befristung eines über das erhöhte Arbeitszeitvolumen gesondert abgeschlossenen Arbeitsvertrags nach § 14 Abs. 1 TzBfG rechtfertigen würden. Eine Arbeitszeiterhöhung in erheblichem Umfang liegt in der Regel vor, wenn sich das Erhöhungsvolumen auf mindestens 25 % eines entsprechenden Vollzeitverhältnisses beläuft.

BAG, Urteil vom 23.3.2016-7 AZR 828/13

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/nachrichten/Befristung-einer-Arbeitszeiterhoehung-in-erheblichem-Umfang-30160>

10. Versorgungsausgleich bei kapitalgedeckter Versorgung

AMTLICHE LEITSÄTZE

a) Bei kapitalgedeckten Versorgungen sind auch solche Überschussanteile, die erst nach dem Ehezeitende ausgewiesen werden, in den Versorgungsausgleich einzubeziehen.

b) Zur Behandlung kapitalgedeckter Anrechte im Versorgungsausgleich, aus denen bereits vor der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich eine ungekürzte Altersrente bezogen wird.

c) Zur Unterstützungskassenversorgung im Versorgungsausgleich (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 18. Dezember 1985 - IV b ZB 46/83 - FamRZ 1986, 338). VersAusglG §§ 5 Abs. 2, 9 Abs. 1, 19, 20, 25 Abs. 2, 39, 41, 45; BetrAVG § 4 Abs. 5

BGH, Beschluss vom 17.2.2016 - XII ZB 447/13

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Versorgungsausgleich-bei-kapitalgedeckter-Versorgung-30296>

11. Gleichbehandlungsgrundsatz bei Betriebsrenten

Arbeitnehmer, denen bereits einzelvertraglich eine betriebliche Altersversorgung zugesagt wurde, dürfen nur dann vollständig von einem auf einer Betriebsvereinbarung beruhenden kollektiven Versorgungssystem des Arbeitgebers ausgenommen werden, wenn die Betriebsparteien im Rahmen des Ihnen zustehenden Beurteilungsspielraums davon ausgehen können, dass diese Arbeitnehmer im Versorgungsfall typischerweise eine zumindest annähernd gleichwertige Versorgung erhalten. Dem Kläger waren 1987 einzelvertraglich Leistungen der betrieblichen Altersversorgung über eine Pensionskasse zugesagt worden. Im Folgejahr trat bei der Beklagten eine Betriebsvereinbarung in Kraft, mit der allen ab einem bestimmten Stichtag eingestellten Arbeitnehmern – auch dem Kläger – Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Wege einer Direktzusage versprochen wurden. Die Betriebsvereinbarung wurde in der Folgezeit wiederholt abgelöst, zuletzt im Jahr 2007. Die zuletzt gültige Betriebsvereinbarung sieht in § 2 Abs. 4 vor, dass Arbeitnehmer, die eine einzelvertragliche Zusage erhalten haben, nicht in den Geltungsbereich der Betriebsvereinbarung fallen. Das LAG hat

angenommen, dem Kläger stehe eine Altersrente nach der Betriebsvereinbarung aus dem Jahr 2007 zu. Der Dritte Senat des BundesArbGs hat den Rechtsstreit an das LAG zurückverwiesen. Es steht noch nicht fest, ob § 2 Abs. 4 der Betriebsvereinbarung tatsächlich unwirksam ist, weil er zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern mit einzelvertraglicher Zusage führt. Es ist zu klären, ob die von der Beklagten erteilten einzelvertraglichen Zusagen annähernd gleichwertig sind. BAG, Urteil vom 19.7.2016- 3 AZR 134/15 (Pressemitteilung BAG vom 19.7.2016)

12. Wegfall des Krankengeldzuschusses bei Erhalt einer Rente

§ 22 Abs. 4 Satz 2 TVöD-AT, wonach der Krankengeldzuschuss nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt wird, von dem an der Beschäftigte eine Rente erhält, gilt auch bei Erhalt einer Rente wegen Erwerbsminderung. BAG, Urteil vom 12.5.2016 - 6 AZR 365/15 (Amtlicher Leitsatz)

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Wegfall-des-Krankengeldzuschusses-bei-Erhalt-einer-Rente-30337>

13. Befristete Arbeitszeiterhöhung in erheblichem Umfang

LEITSÄTZE

Die Befristung einzelner Arbeitsvertragsbedingungen unterliegt nicht der Befristungskontrolle nach den Vorschriften des Teilzeit- und Befristungsgesetzes, sondern der Inhaltskontrolle nach §§ 305 ff. BGB. Die befristete Erhöhung der Arbeitszeit in erheblichem Umfang erfordert jedoch zur Annahme einer nicht unangemessenen Benachteiligung des Arbeitnehmers iSv. § 307 Abs. 1 BGB Umstände, die die Befristung eines über das erhöhte Arbeitszeitvolumen gesondert abgeschlossenen Arbeitsvertrags nach § 14 Abs. 1 TzBfG rechtfertigen würden. Eine Arbeitszeiterhöhung in erheblichem Umfang liegt in der Regel vor, wenn sich das Erhöhungsvolumen auf mindestens 25% eines entsprechenden Vollzeitverhältnisses beläuft. BGB § 305 Abs. 1, § 307, Abs. 1; TzBfG § 14 Abs. 1

BAG, Urteil vom 23.3.2016- 7 AZR 828/13, ECLI:DE:BAG:2016:230316.U.7 AZR828.13.0

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/arbeitsrecht/urteile/Befristete-Arbeitszeiterhoehung-in-erheblichem-Umfang-30294>

AUFSÄTZE

14. Unternehmerische Mitbestimmung durch Gemeinschaftsbetrieb?

Nach den Ergebnissen einer jüngeren Studie (vgl. Bayer/Hoffmann, in: GmbHR 2015, 909-918) hat mehr als die Hälfte aller dem Drittelbeteiligungsgesetz unterfallenden Unternehmen tatsächlich keinen drittelmitbestimmten Aufsichtsrat gebildet. Um die paritätische Mitbestimmung dürfte es nicht viel besser bestellt sein. Eine mögliche Erklärung ist, dass Unternehmer und Arbeitnehmervertreter bisweilen gar nicht wissen, welche Arbeitnehmer sie bei der Ermittlung der nach Mitbestimmungsrecht relevanten Schwellenwerte zu berücksichtigen haben. Zu den ungeklärten Fragen gehört insbesondere, ob auch bei Vorliegen eines gemeinsamen Betriebes mehrerer Unternehmen sämtliche an dem Gemeinschaftsbetrieb tätigen Arbeitnehmer den beteiligten Unternehmen wechselseitig zuzurechnen sind. Diese Frage ist zuletzt in der Rechtsprechung unterschiedlich beantwortet worden. Der nachfolgende Beitrag zeigt, unter welchen Voraussetzungen eine wechselseitige Zurechnung von Arbeitnehmern eines Gemeinschaftsbetriebes für beteiligte Unternehmen in Frage kommt.

Gleichzeitig plädiert er dafür, die unternehmerische Mitbestimmung von dem Vorliegen eines Gemeinschaftsbetriebes unberührt zu lassen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

15. Der Verleih von GmbH-Geschäftsführern: (K)Ein Fall fürs AÜG?!

Innerhalb von Konzernstrukturen übernehmen Geschäftsführer im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht selten auch Aufgaben bei anderen Konzerngesellschaften. Dabei werden sie teils als Geschäftsführer der anderen Konzerngesellschaft tätig. Teilweise findet die Aufgabenübernahme statt, ohne dass eine Bestellung zum Geschäftsführer bei der anderen Konzerngesellschaft erfolgt. Und auch außerhalb von Konzernstrukturen kommt es mitunter vor, dass Geschäftsführer ihre Arbeitskraft bei anderen Unternehmen einbringen. Bei allen diesen Fallkonstellationen stellt sich dann die Frage, ob die in Rede stehende Aufgabenübernahme in den Anwendungsbereich des AÜG fällt oder auch ohne gewerberechtliche Erlaubnis zulässig ist. Der nachstehende Beitrag befasst sich mit dieser Frage, ausgehend von einer aktuellen Entscheidung des LAG Schleswig-Holstein, 1.12.2015- 1 Sa 439 b/14. Das LAG Schleswig-Holstein hatte sich mit der Frage zu befassen, ob sich der Verleih des Geschäftsführers einer GmbH, deren einziger Gesellschafter der Geschäftsführer ist, im Anwendungsbereich des AÜG bewegt.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

16. Brexit und die Arbeitswelt

Ein Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union ("Brexit") hätte vielfältige Auswirkungen auf die grenzüberschreitenden Aspekte des Arbeitsrechts. Neben britischen Gesellschaften mit deutschem Verwaltungssitz wären insbesondere die zahlreichen deutschen Unternehmen mit Arbeitnehmern im Vereinigten Königreich betroffen. Konkret geht es vor allem um mitbestimmungsrechtliche Folgen, etwa ein gebotener Rechtsformwechsel, grenzüberschreitende Arbeitnehmereinsätze und die Übermittlung von Beschäftigtendaten. Unternehmen sollten sich frühzeitig mit den drohenden Einschränkungen ihres Großbritannien-Geschäfts befassen und Alternativen entwickeln. Dazu soll dieser Beitrag einen ersten Überblick bieten.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

1. Keine Steuerbelastung bei gleitender Generationennachfolge

Der Bundesfinanzhof (BFH) hält an seiner Rechtsprechung fest, die bei einer sog. gleitenden Generationennachfolge die teilweise Übertragung von Mitunternehmeranteilen steuerneutral ermöglicht und damit die Aufdeckung stiller Reserven vermeidet. Dabei wendet sich der BFH in seinem Urteil

vom 12.5.2016 -IV R 12/15 ausdrücklich gegen einen Nichtanwendungserlass der Finanzverwaltung. Im Urteilsfall hatte der Vater seinen Gesellschaftsanteil (Mitunternehmeranteil) an einer Kommanditgesellschaft (KG) teilweise auf seinen Sohn übertragen, Ein Grundstück, das auf Grund der Vermietung an die KG zum sog. Sonderbetriebsvermögen des Vaters gehörte, behielt er zurück. Zwei Jahre später übertrug der Vater das Grundstück auf eine von ihm gegründete Grundstücksgesellschaft. Das FA hatte die Schenkung zunächst einkommensteuerneutral behandelt, wollte dann aber wegen der Grundstücksübertragung rückwirkend alle stillen Reserven in dem auf den Sohn übertragenen KG-Anteil besteuern. Anders entschied der BFH. Nach dem Urteil steht die spätere Übertragung zurückbehaltener Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens - hier des Grundstücks - der einmal gewährten Buchwertprivilegierung für die Schenkung des Teilmitunternehmeranteils nicht entgegen. Lediglich für den Beschenkten sieht § 6 Abs. 3 S. 2 EStG eine Haltefrist vor. Abweichendes ergibt sich weder aus dem Gesetzeszweck noch aus der Gesetzgebungshistorie. Maßgeblich war somit, dass der Vater seinen Gesellschaftsanteil nur teilweise auf den Sohn übertragen, im Übrigen aber behalten hatte. Kern der Entscheidung ist, dass der BFH eine Haltefrist für den Übertragenden ausdrücklich verneint. Anders als für den Beschenkten bestehen daher für den Schenker keine Haltefristen in Bezug auf sein zurückbehaltenes Vermögen. Ausdrücklich stellte der BFH nochmals klar, dass er trotz der Einwendungen der Finanzverwaltung (Nichtanwendungserlass des BMF, 12.9.2013 [IV C 6 - S 2241 I 10/10002, BB 2013,2546 mit BB-Komm. Kubik]) an seiner gefestigten Rechtsprechung zu § 6 Abs. 3 S. 1 EStG (BFH-Urteile vom 2.8.2012 - IV R 41/11 [BB 2012, 2811 mit BB-Komm. Bünning] und vom 9.12.2014 - IV R 29/14 [BB 2015, 368 mit BB-Komm. Bünning]) festhält. Danach ist das Buchwertprivileg auch für die unentgeltliche Übertragung einer bis zum Übertragungszeitpunkt verkleinerten, aber weiterhin funktionsfähigen betrieblichen Einheit zu gewähren.

BFH, Urteil vom 12.5.2016- IV R 12/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/bilanzrecht/urteile/Keine-Steuerbelastung-bei-gleitender-Generationennachfolge-30285>

AUFSÄTZE

2. BB-Rechtsprechungsreport Unternehmensbewertung 2015/16

Der nachfolgende Beitrag führt den jährlichen BB-Rechtsprechungsreport von Wüstemann/Brauchle (zuletzt BB 2015, 1643) zu den wichtigsten Entscheidungen im Bereich der Unternehmensbewertung für den Zeitraum von Mitte 2015 bis Mitte 2016 fort.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

3. Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers nach Art. 16 EU-VO - ausgewählte Fragen

Seit dem 17.6.2016 gelten die Neuregelungen der EU-Abschlussprüfungsreform. Ein Kernbestandteil der Reform ist das von Unternehmen von öffentlichem Interesse anzuwendende Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers, das vom Prüfungsausschuss oder, falls ein Prüfungsausschuss nicht eingerichtet ist, vom Aufsichtsrat durchzuführen ist. Hierzu hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) am 31.5.2016 ein Positionspapier veröffentlicht. Der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit ausgewählten Fragen des neuen Verfahrens, die auch in dem Positionspapier angesprochen sind. Einen Schwerpunkt bildet die Problematik, wie die Auswahlverfahren mehrerer Unternehmen von öffentlichem Interesse innerhalb eines Konzerns koordiniert werden können und ob die gemein-

same Auswahl eines konzerneinheitlichen Prüfers zulässig ist. Ferner geht der Beitrag der Frage nach, ob das Auswahlverfahren auf Versicherungsunternehmen überhaupt anwendbar ist.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

4. IFRS 16 - der neue Standard für Nutzungsverhältnisse: systematische Inkonsistenzen und bilanzpolitische Spielräume

IFRS 16 regelt die Bilanzierung von Nutzungsverhältnissen grundlegend neu. Er löst den in Praxis und Theorie gleichermaßen umstrittenen IAS 17 ab- mit weitreichenden Konsequenzen für den Jahresabschluss. Der nachfolgende Beitrag würdigt die neuen Ansatzkriterien kritisch, analysiert, inwieweit diese bilanzpolitische Spielräume eröffnen, und verdeutlicht deren Auswirkungen am Beispiel von Versorgungsverträgen.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

WIRTSCHAFTSRECHT

1. Verlängerung eines Geschäftsführeranstellungsvertrags zwischen der GmbH & Co. KG und dem Geschäftsführer der Komplementär-GmbH

Soll ein Geschäftsführeranstellungsvertrag zwischen der GmbH & Co. KG und dem Geschäftsführer der Komplementär-GmbH durch Erklärungen des Geschäftsführers im eigenen Namen und nach § 181 BGB im Namen der GmbH als der gesetzlichen Vertreterin der Kommanditgesellschaft verlängert werden, ist eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Kommanditgesellschaft nicht erforderlich. Zur Wirksamkeit dieses Vertrags bedarf es jedenfalls dann, wenn die Kommanditgesellschaft und die GmbH identische Gesellschafterkreise haben und bei der Kommanditgesellschaft ein Beirat besteht, dessen Zustimmung unter bestimmten Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Verlängerungsvertrags erforderlich ist, auch nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GmbH.

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Verlaengerung-ein-Geschaefsfuehreranstellungsvertrag-zwischen-der-GmbH-Co.-KG-und-dem-Geschaefsfuehrer-der-Komplementaer-GmbH-30169>

2. Abstimmung des Verhaltens unter Wettbewerbern- Gemeinschaftsprogramme

Die Abstimmung des Verhaltens unter Wettbewerbern durch den Austausch von Informationen über ihr künftiges Marktverhalten hat nach der Lebenserfahrung auch ohne weiteres Zutun nachteiligen Einfluss auf den Wettbewerb. Dies begründet die Vermutung, dass die an der Abstimmung beteiligten Unternehmen die mit Ihren Wettbewerbern ausgetauschten Informationen bei der Bestimmung ihres Marktverhaltens berücksichtigen. Ein in der Folge von der Abstimmung unabhängiges Marktverhalten aufgrund einer selbständig getroffenen Unternehmerischen Entscheidung kann daher nur dann angenommen werden, wenn greifbare Anhaltspunkte dafür feststellbar sind.

Weitere Informationen:

<http://www.rws-verlag.de/aktuell/wirtschaftsrecht-aktuell/bgh-urteil-vom-12-april-2016-kzr-3114/6112deb14cbee364c10bcce3d8fdf748/>

3. Unternehmen haften für Kartellverstöße ihrer Handelsvertreter- Spannstahlkartell (voestalpine)**LEITSATZ (DER REDAKTION)**

Kartellrechtswidrige Handlungen des Handelsvertreters können dem Geschäftsherrn zugerechnet werden, wenn zwischen ihnen hinsichtlich des Vertragsgegenstands eine wirtschaftliche Einheit besteht.

AEUV Art. 101; VO (EG) 1/2003 Art. 23

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Unternehmen-haften-fuer-Kartellverstoesse-ihrer-Handelsvertreter-Spannstahlkartell-voestalpine-30175>

4. Kundenbewertung im Internet**AMTLICHE LEITSÄTZE**

a) Die Unternehmereigenschaft im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 6 UWG ist abstrakt zu bestimmen; es kommt nicht darauf an, ob der Anspruchssteller selbst konkret geschäftliche Handlungen der Art vornimmt wie derjenige, dessen Handeln er lauterkeitsrechtlich beanstandet.

b) Der Grundsatz, dass Hersteller von Waren im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis zu Einzelhändlern stehen, die gleichartige Waren an Verbraucher verkaufen, erfährt keine Einschränkung für Produkte, die ausschließlich über eigene Tochtergesellschaften vertrieben werden.

c) Wer im Internet mit "garantiert echten Meinungen" wirbt, muss deutlich darüber aufklären, dass ein zwischen Unternehmen und Kunden vorgesehenes Schlichtungsverfahren die Berücksichtigung negativer und neutraler Anbieterbewertungen einschränken kann.

UWG § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 6, § 5 Abs. 1

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Kundenbewertung-im-Internet-30060>

5. Vorsatzanfechtung – Indizien für eine Zahlungseinstellung**AMTLICHER LEITSATZ**

Indizien für eine Zahlungseinstellung sind gegeben, wenn der Schuldner selbst erteilte Zahlungszusagen nicht einhält oder verspätete Zahlungen nur unter dem Druck einer angedrohten Liefersperr vornimmt.

InsO § 133 Abs. 1 Satz 2, § 17 Abs. 2 Satz 2

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/BGH-Vorsatzanfechtung-Indizien-fuer-eine-Zahlungseinstellung-30176>

6. Schutzschirmverfahren – Umqualifizierung von Masseverbindlichkeiten (hier: Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungsbeiträge) in Insolvenzforderungen

a) Hat das Insolvenzgericht im Schutzschirmverfahren nach § 270b Abs. 3 InsO allgemein angeordnet, dass der Schuldner Masseverbindlichkeiten begründet, hat dieser kein Wahlrecht. Die Begründung von Masseverbindlichkeiten richtet sich dann nach den gesetzlichen Vorschriften, die für den starken vorläufigen Insolvenzverwalter gelten.

b) Nimmt der allgemein nach § 270b Abs. 3 InsO ermächtigte Schuldner die Arbeitsleistung seiner Arbeitnehmer aus schon bestehenden Arbeitsverhältnissen in Anspruch, begründet er wegen des Bruttolohnanspruchs des Arbeitnehmers Masseverbindlichkeiten; Masseverbindlichkeiten sind auch die Ansprüche auf Zahlung der Arbeitnehmeranteile für die Sozialversicherung.

c) Auf die Begründung von Masseverbindlichkeiten durch den nach § 270b Abs. 3 InsO allgemein ermächtigten Schuldner findet § 55 Abs. 3 InsO entsprechende Anwendung.

d) Eine Umqualifizierung der nach § 55 Abs. 2 InsO als Masseverbindlichkeit geltenden Forderungen in Insolvenzforderungen nach § 55 Abs. 3 InsO setzt voraus; dass der Schuldner die Forderungen noch nicht erfüllt hat.

BGH, Urteil vom 16.6.2016 -IX ZR 114/15

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Schutzschirmverfahren-Umqualifizierung-von-Masseverbindlichkeiten-hier-Arbeitnehmeranteile-der-Sozialversicherungsbeitraege-in-Insolvenzforderungen-30268>

7. Meldeplattform für Whistleblower eingerichtet

Die BaFin hat zum 2.7.2016 eine zentrale Stelle eingerichtet, über die Hinweisgeber, sogenannte Whistleblower, Verstöße gegen aufsichtliche Bestimmungen melden können. Der Schutz der Hinweisgeber genießt hierbei höchste Priorität. Bei der Identifizierung von Verstößen gegen das Aufsichtsrecht kommt Whistleblowern eine große Bedeutung zu. Sie können wertvolle Beiträge dazu leisten, das Fehlverhalten einzelner Personen oder ganzer Unternehmen innerhalb des Finanzsektors aufzudecken und die negativen Folgen dieses Fehlverhaltens einzudämmen beziehungsweise zu korrigieren. Allerdings sollen Hinweisgeber sicher sein können, dass ihnen aus der Meldung bei der BaFin keine Nachteile entstehen, wenn sie ihre Identität zu erkennen geben. Mit der Hinweisgeberstelle hat die BaFin nun nicht nur eine zentrale Stelle geschaffen, die für die Entgegennahme solcher Meldungen zuständig ist, sondern auch ein spezielles Verfahren, um die Identität der Hinweisgeber sowie Personen, die von den Meldungen betroffen sind, besonders zu schützen. Ein wichtiger Punkt ist dabei, dass die Identität der Whistleblower seitens der BaFin grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben wird. Unabhängig davon besteht für die Hinweisgeber auch die Möglichkeit, die BaFin anonym zu kontaktieren. Hinweisgebern stehen für ihre Meldungen die folgenden Kommunikationskanäle zur Verfügung:

- schriftlich in Papierform oder auf elektronischem Wege,
- telefonisch, mit oder ohne Aufzeichnung des Gesprächs, und
- mündliche Mitteilung gegenüber den Beschäftigten der BaFin.

Rechtsgrundlage für die Einrichtung der Hinweisgeberstelle ist der mit dem Ersten Finanzmarknovellierungsgesetz eingeführte § 4d Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG), Die Hinweisge-

berstelle ersetzt nicht das Verbrauchertelefon der BaFin, sondern richtet sich an Personen, die über ein besonderes Wissen zu Unternehmensinterna verfügen - etwa weil sie dort angestellt sind oder in einem sonstigen Vertrags- oder Vertrauensverhältnis zu dem Unternehmen stehen.

(PM BaFin vom 1.7.2016)

8. Insolvenzanfechtung - schlüssiger und ernsthafter Sanierungsplan lässt Gläubigerbenachteiligungsvorsatz entfallen

AMTLICHE LEITSÄTZE

a) Den Gläubiger, der die (drohende) Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und die Benachteiligung der Gläubiger kennt, trifft die Darlegungs- und Beweislast; dass er spätere Zahlungen auf der Grundlage eines schlüssigen Sanierungskonzeptes erlangt hat.

b) Der Gläubiger kann nur dann von einem schlüssigen Sanierungskonzept des Schuldners ausgehen, wenn er in Grundzügen über die wesentlichen Grundlagen des Konzeptes informiert ist; dazu gehören die Ursachen der Insolvenz, die Maßnahmen zu deren Beseitigung und eine positive Fortführungsprognose.

c) Der Gläubiger, der im Rahmen eines Sanierungsvergleichs quotal auf seine Forderungen verzichtet in der Annahme, andere Gläubiger verzichteten in ähnlicher Weise, kann von einer Sanierung des Schuldnerunternehmens allein durch diese Maßnahme nur ausgehen, wenn nach seiner Kenntnis die Krise allein auf Finanzierungsproblemen beruht, etwa dem Ausfall berechtigter Forderungen des Schuldners.

d) Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, das Sanierungskonzept des Schuldners fachmännisch zu prüfen oder prüfen zu lassen; er darf sich auf die Angaben des Schuldners oder dessen Berater zu den Erfolgsaussichten des Konzeptes verlassen, solange er keine Anhaltspunkte dafür hat, dass er getäuscht werden soll oder dass der Plan keine Chancen auf dauerhaften Erfolg bietet.

e) Der Sanierungsplan des Schuldners muss nicht den formalen Erfordernissen entsprechen, wie sie das Institut für Wirtschaftsprüfer e. V. in dem IDW Standard 56 (IDWS6) oder das Institut für die Standardisierung von Unternehmenssanierungen (ISU) als Mindestanforderungen an Sanierungskonzepte (MaS) aufgestellt haben. InsO § 133 Abs. 1 Satz 2

BGH, Urteil vom 12.5.2016 -IX ZR 65/14

Weitere Informationen:

<http://betriebs-berater.ruw.de/wirtschaftsrecht/urteile/Formale-Erfordernisse-eines-Sanierungsplans-30059>

9. Eilanträge gegen das Vorratsdatenspeicherungsgesetz erfolglos

Mit Beschlüssen vom 8.6.2016 - 1 BvQ 42/15 und 1 BvR 229/16 - hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zwei Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen das Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10.12.2015 abgelehnt. Die Entscheidung, der Kammer beruht auf einer Folgenabwägung. Mit der Datenspeicherung allein ist noch kein derart schwerwiegender Nachteil verbunden, dass er die Außerkraftsetzung eines Gesetzes erforderte. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber den Abruf von Telekommunikations-Verkehrsdaten von qualifizierten Voraussetzungen abhängig gemacht, die das Gewicht der durch den Vollzug der Vorschrift drohenden Nachteile im Vergleich mit

den Nachteilen für das öffentliche Interesse an einer effektiven Strafverfolgung weniger gewichtig erscheinen lassen. (PM BVerfG vom 15.7.2016)

10. Anforderungen an die Fristsetzung zur Nacherfüllung im Kaufrecht präzisiert

Der u. a. für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des BGH hat in Bestätigung und Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung mit Urteil vom 13.7.2016 - VIII ZR 49/15 - entschieden, dass es für eine Fristsetzung zur Nacherfüllung genügt, wenn der Käufer durch das Verlangen nach sofortiger, unverzüglicher oder umgehender Leistung oder durch vergleichbare Formulierungen deutlich macht, dass dem Verkäufer für die Erfüllung nur ein begrenzter Zeitraum zur Verfügung steht. Der Angabe eines bestimmten Zeitraums oder eines bestimmten (End-)Termins bedarf es dabei nicht. Ein mit der Bitte um "schnelle Behebung" versehenes Nachbesserungsverlangen enthält eine ausreichende Fristsetzung. Denn mit einer derartigen Formulierung wird dem Verkäufer eine zeitliche Grenze gesetzt, die aufgrund der jeweiligen Umstände des Einzelfalls bestimmbar ist und ihm vor Augen führt; dass er die Nachbesserung nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt bewirken darf. Trotz der gewählten höflichen Bezeichnung als "Bitte" blieben keine Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Nacherfüllungsverlangens aufkommen, zumal der E-Mail bereits mündliche Nachbesserungsaufforderungen vorausgegangen waren. Die nach Zugang dieser E-Mail bis zur Rücktrittserklärung verstrichene Zeit von sechs Wochen war zur Nachbesserung auch angemessen. (PM BGH vom 13.7.2016)

AUFSÄTZE

11. Ad-hoc-Mitteilungspflicht bei Zivilprozessen

Prozessrisiken können auch bei börsennotierten Unternehmen erhebliche Ausmaße annehmen. Schadensersatzforderungen können hohe Millionenbeträge erreichen und damit, insbesondere bei kleineren Emittenten, potenziell den Börsenkurs beeinflussen. Bei solchen Rechtsstreitigkeiten haben Emittenten sich nach der Ad-hoc-Mitteilungspflicht und Möglichkeiten zur Selbstbefreiung zu fragen. Die juristische Literatur hat sich mit diesem Thema noch nicht vertieft auseinandergesetzt, obwohl Gerichtsverfahren ein Paradebeispiel sogenannter gestreckter Sachverhalte sind. Der Beitrag geht den Fragen nach, wann die Ad-hoc-Mitteilungspflicht im Kontext von Zivilprozessen einsetzt und unter welchen Voraussetzungen Emittenten sich davon befreien können. Der Beitrag schließt mit einer kurzen empirischen Analyse bisher veröffentlichter Ad-hoc-Mitteilungen zu Zivilprozessen. Von dieser Untersuchung ausgenommen sind andere Verfahren, wie Straf- oder Verwaltungsprozesse, Steuersachen, Bußgeldverfahren im Kartellrecht oder Kapitalmarktrecht sowie Schiedsverfahren und amerikanische Zivilprozesse.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

12. Zwischen Solange, Honeywell und Lissabon: Die OMT-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Die OMT-Entscheidung des BVerfG wurde von vielen Beobachtern als ein "Zurückweichen" vor dem EuGH interpretiert. Bei der genauen Analyse fällt aber auf, dass sie in der Tradition der Rechtsprechung - die weit in die 1970er Jahre zurückreicht - zur Kompetenzverteilung zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten beziehungsweise zwischen EuGH und BVerfG steht. Durch die Akzentuierung des Ultra-Vires-Grundsatzes enthält das Urteil darüber hinaus nicht unerhebliches Potential für zu-

künftige Konflikte zwischen den nationalen Verfassungsgerichten der EU-Mitgliedstaaten und dem EuGH.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.

13. Der Brexit und seine Folgen auf den Rechtsverkehr zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich

Das Vereinigte Königreich ("UK") hat entschieden: Bei einer Wahlbeteiligung von über 72% haben sich 51,9% der Wähler am 23.6.2016 für den Brexit ausgesprochen, also für das Ausscheiden aus der Europäischen Union. Der Beitrag verschafft einen ersten Überblick darüber, welche unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Brexit auf den Rechtsverkehr mit UK hat und in welchen Bereichen Vorsorge zu treffen sein wird. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt auf dem Gesellschaftsrecht, dem grenzüberschreitenden Handelsverkehr und dem IP-Recht.

Weitere Informationen:

Der vollständige Artikel kann in der WGM-Geschäftsstelle abgerufen werden.